

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 29. Dezember 2020 14:00
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Antrag nach dem LTranspG: Maskenpflicht in der Grundschule [#
[REDACTED]

Sehr geehrt [REDACTED]

zu Ihrem Antrag vom 15.12.2020 nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) hatte ich Ihnen mit Bescheid vom 18.12.2020 Auskunft gegeben. Mit u.a. E-Mailscheiben vom 18.12.2020 sind Sie der Auffassung, dass die erteilte Auskunft "meine Fragestellung nicht in Gänze ab[deckt]". Hierzu kann ich Ihnen klarstellend und ergänzend erläutern:

Sie begehren weitere Auskunft darüber, aufgrund welcher "Rechtegrundlage / Ermächtigungsgrundlage" im Schreiben vom 14.12.2020 als eine weitere zusätzliche Maßnahme auf eine sofortige Maskenpflicht an den Grundschulen auch während der Unterrichtszeit vor Inkrafttreten der "Vierzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (14. CoBeLVO) vom 14. Dezember 2020" (14. CoBeLVO) hingewirkt wurde. Hierzu ist erklärend auszuführen: Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hatten sich im Rahmen ihrer Telefonkonferenz am 13.12.2020 auf weitere einschneidende präventive Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie u.a. auch für den Schulbereich verständigt. Der Inhalt der Vorgabe in dem Rundschreiben vom 14.12.2020 entspricht dem Geist des tags zuvor ergangenen Bund/Länder-Beschlusses. In Anbetracht dessen, dass in Rheinland-Pfalz bereits am 14.12.2020 die letzte Schulwoche vor den Weihnachtsferien beginnen würde und zugleich in formeller Hinsicht eine Regelung in der 14. CoBeLVO für die verbleibende Zeit vor den Weihnachtsferien nicht vor dem Inkrafttreten der Verordnung am 16.12.2020 hätte getroffen werden können, ermöglicht die Vorgabe für die Einführung einer Maskenpflicht an den Grundschulen während der Unterrichtszeit bereits ab dem 14.12.2020 die reibungslose Umsetzung dieser Maßnahme in der letzten Schulwoche jedenfalls zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung. Zum Erlass präventiver Vorgaben für den Schulbetrieb war das Ministerium für Bildung bis zum Inkrafttreten der 14. CoBeLVO jedenfalls gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Satz der "Dreizehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (13. CoBeLVO) berechtigt.

Entgegen Ihrer Ansicht handelt es sich bei den Entscheidungen anlässlich eines am jeweils aktuellen Pandemiegeschehen angelehnten, vertretbaren Präsenzunterricht an den rheinland-pfälzischen Schulen um einen fortlaufenden Willensbildungsprozess der Regierung (vgl. hierzu Konrad/Stumm, Das Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz in der Verwaltungspraxis, Nr. 3.2.31, Seite 88). Dieser Kernbereich ist zur Wahrung eigenverantwortlicher Ausübung der Regierungstätigkeit grundsätzlich geschützt (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 03. November 2011 - BVerwG 7 C 3.11. -- DVBl 2012, 176 Rn. 30f.). Selbst wenn man wie Sie die Auffassung vertritt, dass mit dem Rundschreiben vom 14.12.2020 an alle rheinland-pfälzischen Schulen der "Verwaltungsvorgang als solche[r] abgeschlossen ist und nur noch die Umsetzung andauert", würde dieser Sachverhaltskomplex dennoch am Schutz des Kernbereichs teilhaben, da ein Sachzusammenhang mit künftigen geeigneten und erforderlichen Präventionsmaßnahmen für den Schulunterricht in Zeiten der Corona-Pandemie jedenfalls fortbesteht. Insoweit kann ich über die interne Meinungsbildung keine weitere Auskunft erteilen.

Es bleibt bei der Entscheidung über Ihren Auskunftsanspruch vom 18.12.2020.

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutzgrundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

--

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon +49 6131 16-0

www.bm.rlp.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:

Gesendet: Freitag, 18. Dezember 2020 11:48

An: Poststelle (BM und MWWK) <poststelle@mwwk.rlp.de>

Betreff: AW: WG: Antrag nach dem LTranspG: Maskenpflicht in der Grundschule

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre schnelle Antwort. Leider deckt sie meine Fragestellung nicht in Gänze ab.

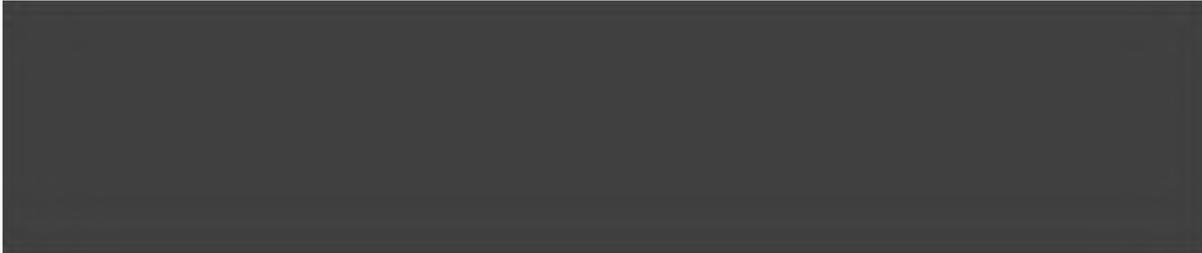
Die von Ihnen referenzierte 14. CoBeLVO gilt ab dem 16.12.2020 und ist somit für dem Zeitraum 14.12. und 15.12. keine Rechtsgrundlage die Festlegungen von Frau Dr. Hubig. Die 13. CoBeLVO nimmt die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen explizit von der Maskenpflicht aus. Somit weicht Frau Dr. Hubig hier von der einschlägigen Verordnung ab.

Ich bitte Sie daher Ihre Ausführungen um die Rechtsgrundlage / Ermächtigungsgrundlage für dieses Vorgehen im Zeitraum vor der Gültigkeit der 14. CoBeLVO zu ergänzen.

Ihre Ausführungen zu der exekutiven Eigenverantwortung habe ich zur Kenntnis genommen. Allerdings hebt meine Fragestellung nicht auf die Willensbildung ab sondern zielt auf die Informationen, die im Rahmen der Umsetzung als Begründung des Verwaltungshandels auch in der Vorgangsakte zu dokumentieren sind. Da durch das Schreiben von Frau Dr. Hubig Verwaltungsvorgang als solches abgeschlossen ist und nur noch die Umsetzung andauert, ist nach einschlägiger Entscheidungslage des BVerfG der Bereich der exekutiven Eigenverantwortung nicht mehr gegeben.

...

Mit freundlichen Grüßen



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

[<https://bm.rlp.de/fileadmin/bm/Disclaimer/Disclaimer15.jpg>]<https://mwwk.rlp.de/de/themen/tueren-oeffnen/>>

[Präsidentschaft der Kultusministerkonferenz]

Disclaimer Präsidentschaft der Kultusministerkonferenz